Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben dem vorstehenden Vertrage, Kraft der uns von dem Großen Rathe unter dem 23. Brachmonat vorigen Jahres ertheilten Vollmacht, unsere Genehmigung ertheilt, und beschlossen, es sei derselbe in die Gesetzsammlung und das Amtsblatt aufzunehmen.

Also beschlossen Zürich, den 13. Heumonat 1841.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) H. Mousson.
Der zweite Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz

betreffend die Abtrennung der Civilgemeinden Oberglatt, Niederglatt und Nöschikon von dem Notariate Kyburg und Anschluß an dasjenige von Neuamt.

---

§. 1. Die Civilgemeinden Oberglatt, Niederglatt und Nöschikon werden von dem Notariate Kyburg getrennt und mit demjenigen von Neuamt vereinigt.

§. 2. Die Ausscheidung der Protokolle geschieht unter Leitung des Obergerichtes.

§. 3. Der Regierungsrath und das Obergericht sind mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 4. Weinmonat 1841.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
C. Ulrich.
Der erste Secretär,
A. Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 9. Weinmonat 1841.

Der Amtsbürgermeister,
H. Mousson.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Gesetz

betreffend Erläuterung des §. 26. des Gesetzes vom 1. Weinmonat 1840.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes und zur Erläuterung des §. 26. des Gesetzes vom 1. Wein-